

Anlage 2 – ToR: Vertragsklauseln für die Erbringung von KI-Leistungen

1. Anwendungsbereich

Soweit es sich bei dem in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Vertragsgegenstand um das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen im Sinne von Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-VO“) handelt, finden die Bestimmungen dieser Anlage Anwendung.

2. Transparenz des KI-Systems

Die AN stellt sicher, dass das KI-System so konzipiert und entwickelt wurde bzw. wird, dass der Betrieb des KI-Systems hinreichend transparent ist, damit die GIZ den Output des KI-Systems angemessen interpretieren und verwenden kann. Hierfür muss die AN vor der Lieferung des KI-Systems angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen.

3. Betriebsanleitungen

3.1 Die AN stellt das KI-System mit Betriebsanleitungen in einem geeigneten digitalen Format bereit oder die AN versieht das KI-System auf andere Weise mit Betriebsanleitungen, die präzise, vollständige, korrekte und eindeutige Informationen in einer für die GIZ relevanten, barrierefrei zugänglichen und verständlichen Form enthalten.

3.2 Die Betriebsanleitungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.1 müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. den Namen und die Kontaktangaben der AN sowie gegebenenfalls ihrer Bevollmächtigten,
- b. die Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des KI-Systems, einschließlich folgender Angaben:
 - i. seiner Zweckbestimmung,
 - ii. des Maßes an Genauigkeit – einschließlich diesbezüglicher Metriken –, Robustheit und Cybersicherheit, für das das KI-System getestet und validiert wurde und das zu erwarten ist, sowie aller bekannten und vorhersehbaren Umstände, die sich auf das erwartete Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit auswirken können,
 - iii. aller bekannten oder vorhersehbaren Umstände im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des KI-Systems oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte führen können; dabei wird unter einer „**vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung**“ die Verwendung des KI-Systems in einer Weise verstanden, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen, einschließlich anderen KI-Systemen, ergeben kann,
 - iv. gegebenenfalls der technischen Fähigkeiten und Merkmale des KI-Systems, um Informationen bereitzustellen, die zur Erläuterung seiner Ausgaben relevant sind,

- v. gegebenenfalls seiner Leistung in Bezug auf bestimmte Personen oder Personengruppen, auf die das System bestimmungsgemäß angewandt werden soll,
- vi. gegebenenfalls der Spezifikationen für die Eingabedaten oder sonstiger relevanter Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des KI-Systems,
- vii. gegebenenfalls Informationen, die es der GIZ ermöglichen, die Ausgabe des KI-Systems zu interpretieren und sie angemessen zu nutzen,
- c. die Maßnahmen zur Gewährleistung der menschlichen Aufsicht, einschließlich der technischen Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Interpretation der Ausgaben des KI-Systems zu erleichtern,
- d. die erforderlichen Rechen- und Hardware-Ressourcen, die erwartete Lebensdauer des KI-Systems und alle erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich deren Häufigkeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses KI-Systems, auch in Bezug auf Software-Updates,
- e. gegebenenfalls eine Beschreibung der in das KI-System integrierten Mechanismen, die es den Betreibern ermöglicht, die Protokolle ordnungsgemäß zu erfassen, zu speichern und auszuwerten, um eine angemessene Transparenz vor der Lieferung des KI-Systems sicherzustellen;

4. Rechte an Datensätzen der GIZ und den mit der GIZ vertraglich verbundenen Dritten

- 4.1 Die Nutzungsrechte im Zusammenhang mit Datensätzen der GIZ und den mit der GIZ vertraglich verbundenen Dritten stehen der GIZ oder einem von der GIZ benannten Dritten zu.
- 4.2 Die AN ist nicht berechtigt, Datensätze der GIZ und den mit der GIZ vertraglich verbundenen Dritten für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags zu nutzen.
- 4.3 Auf erstes Ersuchen der GIZ muss die AN die Datensätze der GIZ vernichten. Wenn die GIZ dies verlangt, muss die AN einen geeigneten Nachweis über die Vernichtung der Datensätze der GIZ vorlegen.
- 4.4 Die Haftung der GIZ im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von eigenen Datensätzen im Sinne dieser Ziffer 4 dieser Anlage 2: Vertragsklauseln für die Erbringung von KI-Leistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Schäden von Leben, Gesundheit und Körper beschränkt.

5. Rechte an Datensätzen der AN und Datensätzen von Dritten

- 5.1 Alle Rechte im Zusammenhang mit Datensätzen der AN oder Datensätzen von Dritten, die die AN zur Verfügung stellt, einschließlich aller notwendigen Rechte des geistigen Eigentums, stehen der AN bzw. den Dritten zu.
- 5.2 Die AN gewährt der GIZ ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Datensätze der AN und der Datensätze von Dritten, das in jedem Fall ausreicht, um die Bestimmungen des Vertrags und der KI-VO uneingeschränkt zu erfüllen.
- 5.3 Das in Ziffer 5 Absatz 2 dieser Anlage 2: Vertragsklauseln für die Erbringung von KI-Leistungen beschriebene Nutzungsrecht schließt das Recht für die GIZ oder einen Dritten ein, die Datensätze der AN und die Datensätze von Dritten für die Weiterentwicklung des KI-Systems, einschließlich neuer Versionen davon, zu nutzen.
- 5.4 Auf Anforderung der GIZ stellt die AN der GIZ eine Übersicht der Datensätze der AN und der Datensätze von Dritten zur Verfügung, die für das Training, die Validierung und das Testen des KI-Systems verwendet wurden.

6. Freistellung von Ansprüchen

Die AN stellt die GIZ und den politischen Träger von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, einschließlich Aufsichtsbehörden, geltend gemacht werden, wenn die Nutzung des KI-Systems, der Datensätze der AN und/oder der Datensätze von Dritten durch die GIZ dazu geführt hat, dass Rechte des geistigen Eigentums, Datenschutzrechte oder gleichwertige Rechte verletzt wurden.

7. Einhaltung der der Verordnung (EU) 2024/1689

Die AN hält darüber hinaus im Hinblick auf das KI-System insgesamt die anwendbaren Anforderungen der KI-VO ein.